

Zur Betätigung von Ärztinnen und Ärzten in gewerblichen Strukturen

Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 2. S. 5 HeilBerG NRW i. V. m. § 17 Abs. 3 BO

Ärztinnen und Ärzte, die in gewerblichen Strukturen (jenseits von zugelassenen Krankenhäusern, Kliniken und Privatkrankeanstalten sowie MVZ) ambulant patientenbezogen tätig werden wollen, haben die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten und Nachweise über eine ordnungsgemäße Berufsausübung zu erbringen. Deren Beachtung ist zwingende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Berufsausübung an Patientinnen und Patienten.

Ärztinnen und Ärzte sind zur gewissenhaften Berufsausübung verpflichtet (§ 29 Abs. 1 Heilberufsgesetz NRW – HeilBerG NRW und § 2 Abs. 2 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte – BO). Sie setzen ihr medizinisches Wissen zum Wohl ihrer Patientinnen und Patienten und zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung ein. Gesundheit und Wohlergehen von Patientin und Patient stellt das oberste Anliegen ärztlicher Betätigung dar.

Die Ausübung einer patientenbezogenen Tätigkeit in gewerblicher Form ist grundsätzlich nicht zulässig. Es besteht ein Verbot der Tätigkeit in gewerblichen Strukturen (§ 22 Abs. 2 S. 3 und § 17 Abs. 2 BO). Eine ärztliche Berufsausübung mit Patientenbezug setzt die Niederlassung in einer Praxis oder in einer nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassenen oder ermächtigten Einrichtung (z. B. MVZ) bzw. die Anstellung in einer Praxis oder zugelassenen oder ermächtigten Einrichtung, die Anstellung in einem Krankenhaus, einer zugelassenen Privatkrankeanstalt, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, voraus. Zulässig ist auch die Tätigkeit bei Trägern ohne gewerbs- oder berufsmäßiges Angebot heilkundlicher Leistungen (z. B. Schwangerschaftsberatungsstelle) sowie im öffentlichen Gesundheitsdienst. Diese Vorgaben zur Berufsausübung ergeben sich aus § 29 Abs. 2 HeilBerG NRW sowie § 17 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ärztekammer im Einzelfall eine Ausnahme gestatten. Hierzu muss sichergestellt sein und nachgewiesen werden, dass die berufsrechtlichen Belange nicht beeinträchtigt werden. Hierzu gehört insbesondere die Beachtung der für alle Ärztinnen und Ärzte geltenden Berufspflichten, die in der Berufsordnung geregelt sind.

Es handelt sich dabei um Regeln, die nicht nur von der Ärzteschaft, sondern auch von gewerbetreibenden Personen oder Unternehmen zu beachten sind, da Verstöße gegen diese Regeln durch Wettbewerber und Wettbewerbszentrale abmahnfähig sind (§ 3 a UWG). Die Regelungen der Berufsordnung dienen allesamt dem Patientenschutz.

Für die Berufsausübung in einer gewerblichen Struktur bedürfen Ärztinnen und Ärzte in Landesteil Nordrhein einer Ausnahmegenehmigung der Ärztekammer Nordrhein. Um diese zu erhalten bedarf es eines Antrages nach § 29 Abs. 2 Satz 5 HeilBerG NRW und § 17 Abs. 3 Berufsordnung. Die Prüfung des Antrags erfolgt insbesondere unter folgenden Merkmalen:

1. Ärztliche Unabhängigkeit/Eigenverantwortlichkeit
2. Ethische Grundsätze
3. Persönlicher Kontakt
4. Ärztliche Sorgfalt
5. Aufklärungspflicht
6. Schweigepflicht und Umgang mit Daten der Patientinnen/Patienten
7. Dokumentationspflicht
8. Verbot berufswidriger Werbung
9. Unerlaubte Zuweisung
10. Unerlaubte Zuwendungen
11. Abrechnung nach der GOÄ

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass alle Ärztinnen und Ärzte, die patientenbezogen tätig werden, gesetzlich verpflichtet sind, über einen ausreichenden Deckungsschutz aus einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung zu verfügen. Diese muss die Berufstätigkeit als Ärztin bzw. Arzt in der beantragten Form und dem geplanten Tätigkeitsbereich mit den sich daraus ergebenden möglichen Haftpflichtansprüche abdecken (§ 30 Nr. 4 HeilBerG NRW).

Für die Bearbeitung eines Antrages nach § 17 Abs. 3 Berufsordnung erhebt die Kammer Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein. Die Gebühr beträgt nach § 2 Nr. 28 Gebührenordnung 500,00 Euro. Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung und wird der Bekanntgabe der Verwaltungsgebühr an den Antragssteller fällig. Der Eingang der Gebühr ist Voraussetzung für die Vornahme der Amtshandlung (§ 4 Abs. 2 Gebührenordnung).

Düsseldorf, 7.11.2022